



Anleitung zur Checkliste "Kurzbericht für Betriebe nach StFV"

für Betriebe mit chemisch-technischen Risiken

Einleitung

Als Leitfaden für die Ausarbeitung eines Kurzberichts dient die Checkliste "[Kurzbericht für Betriebe nach StFV](#)" (FM158). Das Ausfüllen bzw. Abarbeiten dieser Checkliste führt unmittelbar zum kompletten fertigen Kurzbericht. Diese Anleitung ist als Hilfe zur Handhabung der genannten Checkliste erstellt worden.

Nach Art. 5 der Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) heisst es offiziell "Kurzbericht des Inhabers" (gemeint ist der Betreiber). "Kurzbericht des Inhabers" bedeutet aber nicht, dass der Betreiber auch zwingend der Autor des Kurzberichts sein muss, sondern bezeichnet die Verantwortung für dessen Inhalt. Eine betriebsferne Autorenschaft (z.B. private Beratungsfirmen) nützt dem Betrieb oft mehr als eine eigene. Gründe wie Fachkompetenz in der Störfallvorsorge, Abstand zum Betrieb, Aufwand, Unabhängigkeit und Objektivität sprechen dafür. Es liegt im Interesse jedes Betriebes, seine tatsächlichen Gefahrenpotenziale rasch und effizient ermittelt und beurteilt zu wissen.

In Art. 5 StFV werden die inhaltlichen Anforderungen an den Kurzbericht aufgelistet. Eine bestimmte Form des Kurzberichts wird nicht vorgeschrieben. Die Benutzung der Checkliste ist somit freiwillig, wird aber empfohlen.

Art. 5 Kurzbericht des Inhabers

1 Der Inhaber eines Betriebs muss der Vollzugsbehörde einen Kurzbericht einreichen.

Dieser umfasst:

- a. eine knappe Beschreibung des Betriebs mit Übersichtsplan und Angaben zur Umgebung;
- b. eine Liste der Höchstmengen der im Betrieb vorhandenen Stoffe, Zubereitungen und Sonderabfälle;
- c. die Risikobewertung nach Artikel 6 & 7 der Einschliessungsverordnung
- d. die Grundlagen allfälliger Sach- und Betriebshaftpflichtversicherungsverträge;
- e. Angaben über die Sicherheitsmassnahmen;
- f. eine Einschätzung des Ausmasses der möglichen Schädigungen der Bevölkerung oder der Umwelt infolge von Störfällen.

Die Checkliste soll die Erstellung des Kurzberichts erleichtern, indem sie zum einen die Punkte detailliert auflistet, über die der Kurzbericht Auskunft geben muss, und zum andern eine bewährte Struktur für den Kurzbericht vorschlägt. Die Struktur des Kurzberichts kann angepasst, d.h. wo möglich vereinfacht und wenn nötig erweitert werden. Auf einen Formularcharakter wird weitgehend verzichtet. Dadurch können Autoren eigene und eventuell im Betrieb bereits vorhandene Informationsquellen bzw. -formate verwenden. Das Blatt des Kapitels "1. Betriebsgrunddaten" ist jedoch vollständig zu übernehmen, es kann aber mit zusätzlichen Informationen ergänzt werden. Die anderen Blätter bzw. Seiten sind als Checkliste zu verstehen, die auch als Verzeichnis der Inhalte des jeweiligen Abschnitts des Kurzberichtes dienen können.

Im Folgenden wird die Handhabung der Checkliste detailliert beschrieben. Die Nummerierung entspricht jener der Checkliste.

1 Betriebsgrunddaten

1.1 Die Standortadresse ist einzutragen.

Die Schweizer Landeskoordinaten nach Bezugsrahmen LV95 des geschätzten Mittelpunktes des Betriebes und die Grundstücksummer(n) sind anzugeben.

1.2 Die Kontaktdaten der im Betrieb für die Belange der Störfallvorsorge zuständigen Person sind anzugeben.

1.3 Gefahrgutbeauftragte(r) des Betriebes nach Art. 4 der Eidgenössischen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (SR 741.622; Gefahrgutverordnung, GGBV) sind hier aufzuführen. Falls aussenstehende Personen diese Funktion wahrnehmen, ist deren Firma zu nennen.

1.4 Branchenzugehörigkeit(en) und/oder die Art der Prozesse (Verfahren) der Produktion geben plausible Anhaltspunkte für ein allgemeines Gefährdungspotenzial einer Firma.

Häufig störfallvorsorgerelevant sind z.B.:

- Handel mit Chemikalien, Brenn- und Treibstoffen, Feuerwerk, Sprengstoffen oder anderen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen mit gefährlichen Eigenschaften.
- Produktion:
 - Oberflächenbehandlung wie Galvanisieren, Härten, Pulverbeschichten, Spritzen;
 - Chemische Synthese;
 - Herstellung alternativer Treibstoffe;
 - Herstellung pharmazeutischer Produkte;
 - Herstellen von Produkten durch Mischen verschiedener Rohstoffe, Abfüllen;
 - Kunststoffverarbeitung;
 - Lebensmittelverarbeitung (→ Kälteanlagen, Desinfektion);
 - Freizeit- und Sportanlagen (→ Kälteanlagen, Wasserhygienisierung).

Der Personalbestand ist die Zahl aller Beschäftigten des eigenen Betriebes an diesem Standort.

Die maximal mögliche Anzahl gleichzeitig auf dem Betriebsgelände anwesender betriebsfremder Personen (z.B. Lieferanten, Kunden, externes Wartungs- und Servicepersonal, eingemietete Fremdfirmen, Sicherheitsfirmen, Besucher) ist anzugeben.

2 Pläne

Dem Kurzbericht sind neben dem Basisübersichtsplan alle für die Abbildung der Risikosituation erforderlichen Pläne beizulegen. Insbesondere bei grösseren Betrieben wird es oft nötig sein, Gesamtpläne einzureichen, die den ganzen Betrieb zeigen und zusätzlich Bereichs- oder Detailpläne beizulegen, die nur einen Teil des Areals bzw. nur einzelne Gebäude oder Räume abbilden. Bei Prozess- und Lageranlagen können auch Funktionsschemata von Nutzen sein.

Die Pläne des Gesamtbetriebes sollen den Überblick über das Betriebsareal (Situation, Gebäude, Räume, Umschlagplätze und Lager im Freien) und die Infrastrukturelemente (Kanalisation, betriebliche Verkehrswege, Transportleitungen, Gasleitungsnetz, Leitungsnetz Wärme-/Kälte-träger, Brandschutz) geben.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die auf den Plänen verwendeten Bezeichnungen für die Gebäude oder Räume eindeutig sind und mit denen auf den jeweiligen Detailplänen und im Text übereinstimmen.

2.1 Die unter dieser Ziffer aufgeführten Kategorien sind, sofern im Betrieb vorhanden, in den Plänen des Gesamtbetriebes darzustellen. Für das Verständnis notwendige Informationen (z.B. Fliessrichtungen, Gefälle u.a.) sind direkt in die Pläne einzutragen. Ausserdem dürfen die für das systemische Verständnis (Schnittstellen, Übergänge, Anschlüsse) notwendigen Anmerkungen und Erläuterungen (in knapper Form) nicht fehlen. Gegebenenfalls kann den Plänen des Gesamtbetriebes auch eine separate Beschreibung als ergänzendes Papier beigelegt werden.

Ziel ist die geeignete Darstellung der betriebsweiten Zusammenhänge.

Vor allem wegen der besseren Übersicht und Transparent, **sollten die Bezeichnungen der jeweiligen Gebäude auf allen weiteren Plänen übereinstimmen und leicht ersichtlich sein.**

Erläuterungen zu einzelnen Punkten:

- Der **Basisübersichtsplan** umfasst das gesamte Betriebsareal. Er zeigt die Lage aller Gebäude, Plätze, Flächen und bezeichnet diese.
- Die gesamte **betriebliche Kanalisation** ist bis zum Anschluss an das öffentliche Netz einzuzeichnen. Sämtliche Abläufe und Schächte in den und ausserhalb der Gebäude sind in den Plänen zu bezeichnen. Entwässerungssysteme (Versickerungen oder direkte Einleitung in einen Vorfluter) sind entsprechend zu berücksichtigen und hervor zu heben.
- Zu den **betrieblichen Verkehrswegen** (für gefährliche Güter) gehören Strassen/Wege für Zulieferung und Versand sowie den internen Transport (z.B. mit Gabelstaplern).
- **Stoffleitungen** umfassen Transportleitungen für brennbare, toxische oder wassergefährdende Stoffe (Gase, Flüssigkeiten, Feststoffe in Form von Pulver oder Granulat), das **Gasleitungsnetz** sowie das **Leitungsnetz** für Wärme-/Kälte-träger.
- **Brandschutzpläne** enthalten alle Brandabschnitte und die Orte der Löschposten. Bei Brandmelde- oder Sprinkleranlagen sind die Zentralen und die von dort aus überwachten Bereiche einzuzeichnen bzw. zu markieren.

- **Löschwasserführungs- und rückhaltesysteme** sind in den **Plänen des Gesamtbetriebes** darzustellen. Sofern zweckmässig, können die jeweiligen Situationen in den einzelnen Gebäuden ergänzend auf entsprechenden Detailplänen (s.u. Abs.2.2) abgebildet werden.
- Weitere **innerbetriebliche Infrastrukturesegmente** sind hier zu nennen, die bei einem Ereignis eine gewisse Bedeutung bzw. Betroffenheit erlangen könnten, ohne unbedingt in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Ereignis stehen zu müssen. Nicht aufgeführte Bereiche können unten angefügt werden.

Detaillierte Beschreibungen der lokalen Gegebenheiten in den einzelnen Gebäuden sind im Kapitel 5 anzufügen.

Unter "Weitere..." können Pläne mit anderen Angaben und Informationen von Bedeutung beigelegt werden. Sie können beispielsweise folgendes abbilden: die Lage von Fremdbetrieben, von Weihern, Mulden, Aufschüttungen, Ablagerungen usw. und den Verlauf von Bächen (auch eingedolte), Gräben u.ä. innerhalb des Betriebsareals.

- 2.2 Alle Gebäude, Räume, Umschlagplätze und Lager im Freien (insbesondere die, in denen mit Stoffen, Erzeugnissen oder Sonderabfällen umgegangen wird) werden hier aufgelistet und durch Ankreuzen in ihrer Funktion charakterisiert. Nach Möglichkeit sollten dazu für die einzelnen Abschnitte detailliertere Layoutpläne beigelegt werden (Planbezeichnungen eintragen). Gegebenenfalls könnte aber auch auf geeignete bereits im Abs. 2.1 erwähnte Pläne verwiesen werden.

Grundsätzlich soll die Differenzierung der Nutzung bis auf die Ebene der Räume erfolgen. Existieren also beispielsweise in einem Gebäude mehrere relevante Lager- und/oder Produktionsräume, sind diese zu unterscheiden und einzeln aufzuführen.

Die verwendeten Bezeichnungen der Gebäude, Räume, Umschlagplätze und Lager im Freien sind konsequent beizubehalten, damit sie auf den Übersichtsplänen zweifelsfrei identifiziert bzw. lokalisiert werden können.

3 Umgebung

Die Umgebungsdaten sind massgebend für das zu erwartende Schadensausmass eines Ereignisses. Die Beschreibung der Umgebung soll anhand eines Kartenausschnitts erfolgen. Der Kartenmassstab ist anzugeben; ein Bereich von 1:5'000 bis 1:10'000 hat sich bewährt. Die Lage des Betriebes ist zu markieren und gegebenenfalls mit zweckmässigen Radien zu umkreisen.

Empfohlen wird die Verwendung der offiziellen Karten des Kantons St.Gallen, die im Internet unter www.geoportal.ch¹ zur Verfügung stehen. Die Darstellung ist so zu wählen, dass die Art der Überbauung erkannt werden kann (Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser, Gewerbe-/Industriezonen, Landwirtschaftszonen). Bereiche mit besonders grosser Personendichte sind einzeln zu markieren und zu bezeichnen (Schulen, Spitäler, Altersheime, Sportanlagen oder Unterhaltungsstätten mit vielen Besuchern, wichtige Verkehrswege), ebenso Trinkwasserfassungen, Naturschutzgebiete und Heimatschutzobjekte. Die Gewässerschutzbereiche und -zonen können durch Auswahl der Gewässerschutzkarte abgebildet werden.

4 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

Sicherheitsmassnahmen, die für den gesamten Betrieb gelten und dadurch auch Rückschlüsse auf das vom Betrieb verfolgte Sicherheitskonzept zulassen, sind hier aufzuführen.

Im Anhang 2.2 StFV sind die wichtigsten Grundsätze aufgeführt, die beim Treffen der Sicherheitsmassnahmen zu berücksichtigen sind. Die in diesem Abschnitt des Kurzberichts aufgelisteten Sicherheitsmassnahmen konkretisieren diese Grundsätze. Die Liste ist jedoch nicht abschliessend und die Erwähnung der einzelnen Massnahmen bedeutet auch nicht, dass sie im konkreten Fall erforderlich sein müssen.

Werden an dieser Stelle Sicherheitsmassnahmen als vorhanden bezeichnet, die in einzelnen risikorelevanten Bereichen des Betriebes fehlen, bzw. als nicht notwendig erachtet werden, so sind diese Ausnahmen in der Beschreibung der betreffenden Untersuchungseinheiten zu erwähnen (Kapitel 5 der Checkliste).

Die vorgegebenen Einträge in der Liste können angepasst oder ergänzt werden. Eine Präzisierung ist erwünscht. Nicht zutreffende Massnahmen können auch vollständig überschrieben bzw. gelöscht werden. Bei Bedarf ist die Liste zu erweitern.

¹ In der Checkliste ist der direkte Link zur Basiskarte des Kantons St. Gallen angegeben. Der hier angegebene Link führt nur zur Eingangsseite des Geoportals (Publikationsportal für amtliche Geodaten). Über die Schaltfläche "Start" auf der Eingangsseite gelangt man zur gesamtschweizerischen Karte, von wo aus zur gewünschten Stelle navigiert werden kann. Zudem können mithilfe der Auswahllisten am linken Bildrand die gewünschten Karten eingestellt werden.

5 Risikountersuchung für Gebäude / Raum / Umschlagplatz / Lager im Freien (=Untersuchungseinheit)

Untersuchungseinheiten sind Gebäude / Räume / Umschlagplätze / Lager im Freien, in denen mit Mengen der gelisteten Stoffe, Zubereitungen und Sonderabfälle in irgendeiner Weise umgegangen wird. In einzelnen Fällen können auch Produktionsbereiche darunter fallen. Untersuchungseinheiten stellen demnach einen für die Risikountersuchung ausgeschieden, räumlich und/oder prozesstechnisch abgeschlossenen Teil eines Betriebes dar, welcher unabhängig von anderen Teilen untersucht werden kann.

Das Kapitel 5 bildet den Schwerpunkt des Kurzberichts und dient der Abschätzung des Schadenpotentials. Darin sollen für jede der Untersuchungseinheiten so vollständig und präzise wie möglich folgende Angaben geliefert werden:

- die **Art und Menge der gefährlichen Stoffe**. Dafür steht die [Tabelle "Liste der Stoffe, Zubereitungen und Sonderabfälle"](#) bereit;
- die **Sicherheitsmassnahmen**, welche Einfluss auf das Geschehen eines Störfalles besitzen und damit das Schadenpotential herabsetzen, Störfälle verhindern und deren Einwirkungen begrenzen;
- die schlimmstmöglichen **Störfallszenarien** (Worst-Case-Szenario) mit deren quantifizierten maximalen Schadensausmassen.

Für jede einzelne Untersuchungseinheit ist je ein separates Blatt des Kapitels 5 anzufertigen. Diese verschiedenen Kapitel 5 sind fortlaufend zu nummerieren (5.U1, 5.U2 usw.) und die Bezeichnung der untersuchten Einheit ist im Titel anzugeben.

Bei den Gebäude-/Raum-/Umschlagplatz- und Bezeichnungen der Lager im Freien ist darauf zu achten, dass sie mit den in den Plänen des Kapitels 2 verwendeten Bezeichnungen übereinstimmen.

Bei einem Betrieb, der beispielsweise einen Umschlagplatz im Freien und zwei Lagerräume mit gefährlichen Stoffen umfasst, müssen insgesamt drei verschiedene Kapitel 5 verfasst werden.

Eine detaillierte, ausführliche Hilfe, wie bei der Ausarbeitung von Szenarien vorzugehen ist, wird in der ["Anleitung zum Kapitel 5 der Checkliste Kurzbericht für Betriebe nach Störfallverordnung \(StFV\)"](#) gegeben.

6 Auskünfte

Amt für Umwelt des Kantons St.Gallen
Abteilung Industrie und Gewerbe
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
Tel. 058 229 21 22
info.afu@sg.ch
www.umwelt.sg.ch